Sennegemeinde Hövelhof

Satzung der Sennegemeinde Hövelhof

über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen / Notunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung (SatzSGH-ÜH)

vom 02.07.2026

Inhaltsübersicht

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung der Übergangsheime / Notunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

§ 3 Rückgabe der Unterkunft

§ 4 Aufsicht und Verwaltung in den Unterkünften

§ 5 Ordnung in den Unterkünften

§ 6 Benutzung der überlassenen Räume

§ 7 Verbote

§ 8 Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

§ 9 Instandhaltung

§ 10 Haftung

§ 11 Benutzungsgebühren

§ 12 Gebührenpflicht

§ 13 Fälligkeit der Gebühren

§ 14 Härtefallklausel

§ 15 Zwangsmaßnahmen

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

§ 17 Inkrafttreten

Aufgrund von

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 2, 4, 6, 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712), in der jeweils gültigen Fassung
- § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV NRW S. 97)
- § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Sennegemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 10.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung der Übergangsheime / Notunterkünfte

(1) Die Sennegemeinde Hövelhof betreibt zur vorübergehenden Unterbringung von

1) ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), zu deren Aufnahme die Sennegemeinde Hövelhof gemäß § 1 FlüAG verpflichtet ist,

2) Aussiedlern und Zuwanderern (§ 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz), zu deren Aufnahme die Sennegemeinde Hövelhof gemäß § 15 TIntG verpflichtet ist,

3) obdach- und wohnungslosen Personen auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 528) in der jeweils gültigen Fassung,

4) Personen, welche gemäß § 12a des AufenthG vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. § 5 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung vom 15.11.2016 (AWoV), in der jeweils gültigen Fassung, der Sennegemeinde Hövelhof zugewiesen wurden,

Übergangsheime, nachfolgend Unterkünfte genannt. Die Unterkünfte sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu § 11 dieser Satzung.

(2) Die in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen – gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung – gelten für alle Geschlechter gleichermaßen; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden durchgängig die männliche Form verwendet.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung sind für alle Benutzer der Unterkünfte verbindlich. Sie gelten gleichermaßen für Dritte, die sich wissentlich oder geduldet von den Benutzern in den Unterkünften oder auf dem zugehörigen Gelände aufhalten. Die Benutzer sind

verpflichtet, Dritte über die Regelungen dieser Satzung zu informieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

(4) Die Sennegemeinde Hövelhof unterhält Unterkünfte der folgenden Objektarten:

1) Objekte im gemeindlichen Eigentum zur gemeinschaftlichen Unterbringung

2) angemietete Objekte zur gemeinschaftlichen Unterbringung

3) angemietete Wohnungen/Häuser zur Einzelunterbringung von Familien und Familienverbänden

4) Sport- und Turnhallen

Diese Unterkünfte gelten als Übergangsheime im Sinne des § 1 Abs. 1 SatzSGH-ÜH.

§ 2

Benutzungsverhältnis

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Anordnung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(2) Die in die Unterkünfte aufzunehmenden Personen – Benutzer – werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters der Sennegemeinde Hövelhof unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Unterkunft eingewiesen. Diese kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Durch die Einweisung und Nutzung der Unterkunft wird kein Mietverhältnis gemäß §§ 535 ff. BGB begründet; insbesondere besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Lage und Größe. Die Sennegemeinde Hövelhof entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Unterkunft dem Bedürftigen zugewiesen wird. Dabei kann auch eine Zuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft mit anderen Personen erfolgen. Die Sennegemeinde ist berechtigt, die Benutzer der Unterkunft innerhalb derselben Unterkunft in ein anderes Zimmer oder von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft zu verlegen. Ein eigenmächtiger Wechsel der Unterkunft oder der Tausch des Zimmers innerhalb der Unterkunft ist nicht gestattet.

(4) Die Benutzer können die Unterkunft nicht als Dauerwohnung beanspruchen. Diese gewährleistet lediglich ein Unterkommen einfachster Art. Die Pflicht der in § 1 Abs. 1 genannten Personen, sich um angemessenen Wohnraum zu bemühen, bleibt durch die Einweisung unberührt.

(5) Die Einweisung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn

1) aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in eine andere Unterkunft erforderlich ist,

2) der Benutzer tatsächlich anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,

3) der Benutzer durch einen schweren oder wiederholten Verstoß gegen diese Satzung oder gegen Anweisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten gemeindlichen Bediensteten der Sennegemeinde Hövelhof verstoßen hat,

4) der rechtliche Grund für die Unterbringung entfällt,

5) der Benutzer trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine hinreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche nachweisen kann,

6) dem Benutzer zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen,

7) der Benutzer mit fälligen Gebühren für das Übergangsheim mehr als zwei Monate im Rückstand ist,

8) oder der Benutzer die Unterkunft länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen nicht genutzt hat.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet durch schriftliche Verfügung der Sennegemeinde Hövelhof oder – ohne dass es einer solchen Verfügung bedarf – durch Auszug des Benutzers aus der zugewiesenen Unterkunft. Gründe für eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn

1) sich die eingewiesene Person ein anderes Obdach oder Unterkommen verschafft hat,

2) die Unterkunft im Zusammenhang mit Um-, Erweiterungs- oder Neubauarbeiten geräumt werden muss,

3) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Sennegemeinde Hövelhof und dem Dritten beendet wird,

4) der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst oder sie ohne schriftliche Zustimmung des Ordnungs- oder Sozialamtes der Sennegemeinde Hövelhof zu anderen Zwecken als Wohnzwecken nutzt oder

5) es Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern oder Nachbarn führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise beigelegt werden können.

(7) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

1) die Einweisung widerrufen wird,

2) das Benutzungsverhältnis aufgehoben wird oder

3) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Kommt der räumungspflichtige Benutzer seiner Verpflichtung zur Räumung nicht nach, erscheint er insbesondere nicht zum angekündigten Räumungstermin, kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW

zwangsweise, insbesondere im Wege der Ersatzvornahme, durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer trägt die Kosten der Zwangsräumung. Die Sennegemeinde Hövelhof entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie im Rahmen der Zwangsräumung vorgefundene Gegenstände auf Kosten des Benutzers sicherstellt und einlagert oder entschädigungslos vernichtet.

§ 3

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft sowie sämtliches zur Verfügung gestellte Mobiliar gründlich gereinigt und unbeschädigt zurückzugeben. Alle persönlichen Gegenstände sind ebenfalls zu entfernen. Sämtliche Schlüssel sind den Bediensteten des Ordnungs- oder Sozialamtes der Sennegemeinde Hövelhof unverzüglich auszuhändigen. Die Schlüssel verbleiben jederzeit im Eigentum der Sennegemeinde Hövelhof. Das Nachfertigen von Schlüsseln oder der eigenmächtige Austausch der vorhandenen Schließzylinder ist den Benutzern untersagt. Bei Zuwiderhandlungen haften die Benutzer für entstehende Folgekosten.

§ 4

Aufsicht und Verwaltung in den Unterkünften

(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Satzung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten gemeindlichen Bediensteten zu befolgen. Jedem Haushaltsvorstand wird bei der Einweisung ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

§ 5

Ordnung in den Unterkünften

(1) Fenster, Türen, Flure, Treppenhäuser, Gebäudezugänge, Feuerwehrzufahrten sowie Außenanlagen sind jederzeit vollständig freizuhalten. In diesen Bereichen dürfen keine persönlichen Gegenstände abgestellt oder gelagert werden, da sie im Gefahrenfall als Rettungs- und Fluchtwege dienen und uneingeschränkt nutzbar sein müssen.

(2) Das Lagern oder Abstellen sperriger privater Gegenstände innerhalb der Unterkünfte ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt insbesondere für Autoreifen, Möbel, Fahrräder, E-Scooter oder vergleichbare Gegenstände und umfasst ausdrücklich auch die Schlafräume der Benutzer. Widerrechtlich gelagerte Gegenstände können, sofern sie nach Aufforderung nicht unverzüglich entfernt werden, durch die zuständigen Bediensteten der Sennegemeinde Hövelhof auf Kosten des Verursachers entfernt, sichergestellt oder entsorgt werden.

(3) Die allgemeinen Brandschutzbestimmungen der BauO NRW und der SBauVO sind zu beachten. Offenes Licht und Feuer sind nicht gestattet. Insbesondere brennbare Flüssigkeiten, Gase, andere feuergefährliche Stoffe oder Explosivstoffe dürfen in den Unterkünften nicht gelagert werden. Zudem dürfen Feuerlöscher und Brandmeldeeinrichtungen nur im Brandfall genutzt werden.

(4) Der Wasserverbrauch ist nur für die Erfordernisse der einzelnen Haushalte und für Zwecke der Unterkunfts- und Hausreinigung gestattet. Dabei ist auf Sparsamkeit zu achten.

(5) Das Auftreten von Ungeziefer ist dem Ordnungs- oder Sozialamt der Sennegemeinde Hövelhof unverzüglich mitzuteilen. Zur Prävention sind die Müllcontainer sowie Mülltonnen unverzüglich nach Gebrauch zu verschließen.

(6) Sämtliche Räume, Außenanlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. In den von ihnen bewohnten Räumen haben die Benutzer für die ordnungsgemäße Reinigung zu sorgen. Diese Reinigungsverpflichtung umfasst insbesondere die Sauberkeit des Fußbodens und der Abstellflächen. Hygienische Missstände, die eine Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit darstellen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen.

(7) Gemeinschaftsküchen sind von dem jeweiligen Benutzer direkt nach der Benutzung zu reinigen.

(8) Die gemeinsam benutzten Räume, Flure und Keller sind abwechselnd durch die Benutzer mindestens wöchentlich zu reinigen. Auf die Nutzung materialschonender Reinigungsmittel ist zu achten. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung hat der Verursacher für die unverzügliche Reinigung Sorge zu tragen.

(9) Das Reinigen der Duschen, Duschräume und Toiletten hat von dem jeweiligen Benutzer nach Gebrauch zu erfolgen. Verstopfungen des Abflusses sind sofort zu beseitigen. Ist es nicht möglich, die Verstopfung eigenständig zu beseitigen, muss unverzüglich das Ordnungs- oder Sozialamt in Kenntnis gesetzt werden.

(10) Das Waschen oder Trocknen der Wäsche ist nur in den dazu bereitgestellten Waschräumen zulässig. Das Waschen oder Trocknen von Schuhen jeglicher Art in den bereitgestellten Wasch- oder Trockenautomaten ist untersagt.

(11) In den angemieteten Objekten nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 dieser Satzung der Sennegemeinde Hövelhof ist der Hausmüll zu trennen und über die vorhandenen Mülltonnen zu entsorgen.

(12) Haus- und Küchenabfälle sowie sonstige Gegenstände dürfen nicht über Toiletten, Waschbecken, Duschen oder Badewannen entsorgt werden.

(13) Abwässer, insbesondere Kochwasser oder Schmutzwasser jeglicher Art, dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgeschüttet werden.

(14) Zur Verhütung von Infektionskrankheiten legt die Sennegemeinde Hövelhof einen Hygieneplan fest. Die sich aus dem Hygieneplan in der jeweils gültigen Fassung ergebenden Verpflichtungen gelten sowohl für die Benutzer als auch für Dritte.

§ 6

Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Weitergabe der ausgehändigten Schlüssel an andere Benutzer oder Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Eigene Möbel oder Elektrogeräte dürfen nur im angemessenen Umfang und nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde in die Unterkunft eingebracht werden, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung. Zudem kann die Sennegemeinde Hövelhof die ohne Erlaubnis eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Verursachers entfernen und entsorgen.

(3) Die Sennegemeinde Hövelhof kann bauliche oder sonstige Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör, insbesondere das Anbringen von Satellitenantennen oder die Installation von Telefon- sowie Internetanschlüssen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

(4) Die Sennegemeinde Hövelhof kann nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen durchführen, um den Unterbringungszweck zu gewährleisten.

§ 7

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung ist es den Benutzern untersagt,

1) sich in einer Art zu verhalten, die geeignet ist, die Sicherheit oder Ordnung oder den häuslichen Frieden in den Übergangsheimen zu stören;

2) sich rassistisch, fremdenfeindlich, sexistisch, das religiöse Bekenntnis diffamierend oder sonst beleidigend gegenüber anderen Benutzern, Besuchern, Anwohnern beziehungsweise Nachbarn oder Mitarbeitern der Sennegemeinde Hövelhof zu verhalten;

3) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;

4) Tätigkeiten während der Nachtruhezeit zwischen 22:00 Uhr – 07:00 Uhr auszuüben, die geeignet sind, die Nachtruhe anderer zu stören;

5) in der Unterkunft Dritte entgeltlich oder unentgeltlich sowohl tagsüber als auch nachts aufzunehmen. Besucher dürfen sich nur tagsüber und nicht länger als bis zum Beginn der Nachtruhezeit in der Unterkunft aufhalten;

6) Speisen mit anderen als den von der Sennegemeinde Hövelhof bereitgestellten Elektroküchengeräten zuzubereiten oder diese außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Orte zu verwenden;

7) auf dem Grundstück sowie innerhalb der Gebäude zu grillen. Dies gilt unabhängig von der Art der Befeuerung oder des Grillgeräts (z. B. Holzkohle-, Gas- oder Elektrogrill) und umfasst auch Balkone, Terrassen, Dachflächen, Innenhöfe und sonstige Außenflächen;

8) innerhalb der Unterkünfte zu tapezieren oder plakatieren;

9) Brandschutztüren zu blockieren, verkeilen, verstellen oder festzubinden;

10) Rauchmelder zu demontieren, außer Betrieb zu setzen, abzudecken oder abzukleben;

11) eigenmächtig in eine andere als die ihnen zugewiesene Unterkunft oder in eine andere als die ihnen zugewiesene Räumlichkeit zu wechseln;

12) Kraftfahrzeuge auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen;

13) die Unterkunft für gewerbliche oder selbstständige Tätigkeiten zu nutzen, die nach außen in Erscheinung treten oder Mitbewohner bzw. Nachbarn beeinträchtigen könnten; jede Aufnahme einer solchen Tätigkeit bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Ordnungsamtes der Sennegemeinde Hövelhof;

14) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;

15) Cannabispflanzen anzubauen, unabhängig vom THC-Gehalt oder der beabsichtigten Verwendung;

16) innerhalb der Übergangsheime zu rauchen. Dieses Rauchverbot umfasst insbesondere den Konsum von Tabakwaren oder Cannabinoiden sowie die Nutzung von E-Zigaretten oder Wasserpfeifen.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung ist es den Benutzern untersagt, ohne vorherige Zustimmung der Sennegemeinde Hövelhof,

1) das Mobiliar oder die Elektrogeräte (insbesondere Kühlschränke, Spinde, Betten) in den Räumlichkeiten ohne Zustimmung der Gemeinde umzubauen oder zu entfernen;

2) eigenmächtig angeschafftes Mobiliar oder Elektrogeräte in den Räumlichkeiten aufzustellen oder zu nutzen;

3) Teppiche innerhalb der Unterkünfte auszulegen;

4) Satellitenempfangsanlagen in den Übergangsheimen aufzustellen oder an der Außenfassade anzubringen;

5) Tiere in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft zu halten;

6) jedwede Schlüssel für die Unterkunft nachmachen zu lassen.

(3) Die Verwaltung kann bei Bedarf durch schriftliche Anordnung weitere Verbote oder Gebote erlassen. Diese sind durch Aushang in der Unterkunft oder individuelle Mitteilung bekanntzugeben und für die Benutzer verbindlich.

§ 8

Betreten der Unterkünfte und Datenschutz

(1) Die Beauftragten der Sennegemeinde Hövelhof sind berechtigt, zur Gefahrenabwehr, zur Durchführung notwendiger Kontrollen und Instandhaltungen oder zur Überprüfung der Einhaltung dieser Satzung die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Das Ordnungs-, Bau- und Sozialamt der Sennegemeinde Hövelhof halten für diesen Zweck entsprechende Schlüssel der Unterkünfte bereit.

(2) Regelmäßige Begehungen werden den Benutzern nach Möglichkeit vorab angekündigt; unangekündigte Kontrollen erfolgen nur bei konkretem Anlass oder Gefahr im Verzug.

(3) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung und den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten, ist die Sennegemeinde Hövelhof berechtigt, die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Benutzer zu erheben und unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) elektronisch zu verarbeiten und zu speichern. Die Benutzer sind zur Datenauskunft auf Verlangen der Sennegemeinde Hövelhof verpflichtet.

§ 9

Instandhaltung

(1) Die Instandhaltung der Unterkunft und die Pflege des Grundstücks obliegen der Sennegemeinde Hövelhof.

(2) Die Benutzer haben jeden bekannt gewordenen Mangel und Schaden unverzüglich dem Ordnungs- oder Sozialamt der Sennegemeinde Hövelhof mitzuteilen. Sie sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Sennegemeinde Hövelhof zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 10

Haftung

(1) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, die eine Personenmehrheit

betreffen, müssen von allen voll geschäftsfähigen Beteiligten abgegeben bzw. ihnen gegenüber erklärt werden.

(2) Die Haftung der Sennegemeinde Hövelhof für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Pflichten verletzt werden, deren Erfüllung zur Erreichung des Zwecks dieser Satzung unverzichtbar ist, oder es um Schäden an Leben, Körper, Gesundheit geht.

(3) Die Benutzer haften der Sennegemeinde oder einem nachfolgenden Benutzer gegenüber für alle Schäden, die von ihnen selbst, von Haushaltsangehörigen oder Dritten, die sich wissentlich oder geduldet in der Unterkunft aufhalten oder aufgehalten haben. Die Sennegemeinde Hövelhof ist jederzeit und nach eigenem Ermessen berechtigt, unbefugten Personen den Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu untersagen.

(4) Schäden und Verunreinigungen, die durch Benutzer oder Dritte, die sich wissentlich oder geduldet in der Unterkunft aufhalten oder aufgehalten haben, verursacht wurden, kann die Sennegemeinde Hövelhof auf Kosten der Verursacher beseitigen lassen.

§ 11

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Unterkünfte gemäß § 1 Abs. 3 erhebt die Sennegemeinde Hövelhof Benutzungsgebühren, die ab dem Tag der Einweisung in die Unterkunft zu entrichten sind. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) ansatzfähigen Kosten. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Sollbelegungszahl (Anzahl der Plätze in den Unterkünften). Die Verbrauchskosten werden nach dem Personenmaßstab auf die Benutzer umgelegt.

(2) Die Kalkulationen der Gebühren erfolgen als Mischkalkulationen für die in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Objektarten. Innerhalb einer Objektart gelten einheitliche Gebührensätze pro Person und Monat.

(3) Es gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip. Die Bemessung erfolgt entsprechend § 6 KAG nach Wirklichkeitsmaßstäben, ersatzweise nach Wahrscheinlichkeitsmaßstäben.

(4) Die jeweilige Gebührenhöhe ergibt sich aus der Anlage zu § 11 dieser Satzung.

(5) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(6) Für Objekte, welche Familien und Familienverbänden zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, ist der tatsächliche Mietzins zuzüglich der Verbrauchskosten und betriebsbedingten Kosten fällig.

(7) Die Bekanntgabe einer Gebühren-/Verbrauchskostenänderung an die Benutzer erfolgt durch Verwaltungsakt (Bescheid) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- oder

Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch ein einfaches Informationsschreiben mit einfacher Zustellung vorab den Benutzern mitzuteilen.

§ 12

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind Benutzer nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung. Nutzen mehrere volljährige Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft oder angemietete Wohnung im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung benutzen kann. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstage werden jeweils als voller Tagessatz berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zu viel entrichtete Gebühren werden erstattet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen. Ausnahmen sind nicht zugelassen.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe des Zimmers oder der Wohnung i.S.d. § 3 dieser Satzung an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Sennegemeinde Hövelhof.

§ 13

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus an die Gemeindekasse der Sennegemeinde Hövelhof zu entrichten. Sie ist spätestens am 5. Werktag nach Aufnahme in die Unterkunft fällig; in den Folgemonaten jeweils am 5. Werktag eines jeden Monats. In Einzelfällen kann nach Absprache mit der Gemeindekasse der Sennegemeinde Hövelhof ein späterer Zahlungstermin vereinbart werden.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Gemeindekasse der Sennegemeinde Hövelhof beigetrieben. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 14

Härtefallklausel

Der Bürgermeister kann die Gebühren nach § 11 dieser Satzung im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung oder Beitreibung in voller Höhe eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 15

Zwangsmaßnahmen

(1) Für Zuwiderhandlungen, Duldungen oder Unterlassungen bezüglich der Einhaltung dieser Satzungsvorschriften können Zwangsmaßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 510 / SGV NRW 2010) in der jeweils gültigen Fassung eingeleitet werden. Es kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 100.000,00 € oder eine Ersatzvornahme festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist können die angedrohten Maßnahmen durch die Sennegemeinde Hövelhof selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des Benutzers ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzug scheidet eine Fristsetzung aus.

(2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

(3) Räumt ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 510 / SGV NRW 2010) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden. Gleiches gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1) die Bestimmungen des § 3 der Satzung;

2) die Ordnungspflichten in den Unterkünften gemäß § 5 Abs. 1, 2, 5 – 12 der Satzung;

3) die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Satzung;

4) die Verbote nach § 7 Abs. 1 oder 2 der Satzung;

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer einen Dritten veranlasst, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne dieser Satzung zu begehen.

(4) Im Übrigen werden Straftaten im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB) konsequent zur Anzeige gebracht.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sennegemeinde Hövelhof über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen / Notunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung vom 10.04.2025 außer Kraft.

gez.	gez.
Bürgermeister	Schriftführer

Sennegemeinde Hövelhof

Anlage zu § 11 Benutzungsgebühren

der Satzung der Sennegemeinde Hövelhof über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen / Notunterkünften sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung (SatzSGH-ÜH) vom 02.07.2026

Die Sennegemeinde Hövelhof unterhält zur gemeinschaftlichen Unterbringung folgende Objekte im gemeindlichen Eigentum gem. § 1 Abs. 4 Nr. 1 Rechtsform und Zweckbestimmung der Übergangsheime / Notunterkünfte:

- Bahnhofstraße 34
- Bahnhofstraße 34 A
- Bahnhofstraße 34 B
- Bielefelder Str. 59
- Bielefelder Str. 59 A
- Bielefelder Str. 59 B
- Bielefelder Str. 59 C
- Bielefelder Str. 59 D
- Gütersloher Str. 305
- Mühlenweg 35
- Mühlenweg 37
- Mühlenweg 39
- Mühlenweg 41

Die Sennegemeinde Hövelhof unterhält zur gemeinschaftlichen Unterbringung folgende angemietete Objekte gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 Rechtsform und Zweckbestimmung der Übergangsheime / Notunterkünfte:

- Querweg 5
- Zieglerstr. 8

Die monatliche Benutzungsgebühr gem. § 11 der Satzung beträgt je untergebrachter Person:

- Unterkünfte im gemeindlichen Eigentum zur gemeinschaftlichen Unterbringung (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 der Satzung)

  229,55 EUR mtl.

- von der Sennegemeinde Hövelhof angemietete Objekte zur gemeinschaftlichen Unterbringung (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 der Satzung)

  261,68 EUR mtl.

Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich nach der Anzahl der untergebrachten Personen berechnet.
Übersteigt die hiernach für einen Haushalt insgesamt zu erhebende monatliche Benutzungsgebühr die für die jeweilige Haushaltsgröße geltende Angemessenheitsgrenze

nach der jeweils gültigen Rundverfügung des Kreises Paderborn, wird die Benutzungsgebühr auf diesen Betrag begrenzt.
Besteht die Gebührenpflicht nicht während eines gesamten Monats, sondern für einzelne gebührenpflichtige Tage, ist die vorherig ermittelte Angemessenheitsgrenze für Haushaltsgemeinschaften entsprechend § 12 Abs. 3 der Satzung zu berechnen.

Die Änderung tritt am **01.08.2026** in Kraft.